



**EINGEGANGEN - 2. NOV. 2010**

29. Oktober 2010 fimi/pima

Mail michael.fink@sg.ch  
Internet www.steuern.sg.ch

**A-Post**

Knöpfel & Schmid AG  
Herr Walter Knöpfel  
Poststrasse 20  
9630 Wattwil

**Steuerbefreiung: Förderverein energietal toggenburg, Wattwil**

Sehr geehrter Herr Knöpfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Förderverein energietal toggenburg mit Sitz in Wattwil/SG wird zufolge gemeinnütziger Zweckverfolgung gemäss Art. 80 Abs. 1 lit. g StG und Art. 56 Bst. g DBG von der Gewinn- und Kapitalsteuerpflicht befreit.

Dieser Entscheid stützt sich auf:

- Vereinsstatuten vom 14. Januar 2009
- Jahresrechnung 2009 samt Jahresbericht

Die Steuerbefreiung gilt ab dem Zeitpunkt der Gründung am 14. Januar 2009. Allgemeine Bedingungen und Rechtsmittel siehe Rückseite.

Freundliche Grüsse

**KANTONALES STEUERAMT**  
Rechtsabteilung

Michael Fink

Beilage: Formular Rückmeldung

Kopie: Hauptabteilung juristische Personen (mit Akten)

## **Allgemeine Bedingungen**

Die allgemeinen Voraussetzungen, die zu vorstehender Steuerbefreiung geführt haben, sind im St. Galler Steuerbuch 80 Nr. 1 ff. unter [http://www.steuern.sg.ch/home/sachthemen/knowledge\\_center/steuerbuch.html](http://www.steuern.sg.ch/home/sachthemen/knowledge_center/steuerbuch.html) umschrieben. Wenn die statutarischen Grundlagen geändert werden, müssen Sie uns unaufgefordert informieren. Die Steuerbefreiung entbindet Sie nicht davon, auf Verlangen der Steuerbehörden die Unterlagen einzureichen, die auch von einer steuerpflichtigen Person verlangt werden können. In regelmässigen Abständen werden die Jahresrechnungen und Jahresberichte einer Nachkontrolle unterzogen. Sollte sich herausstellen, dass die statutarischen Grundlagen oder die Tätigkeit Ihrer Institution die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht mehr erfüllen, wird – wenn nötig auch rückwirkend – die Steuerpflicht festgestellt.

## **Rechtsmittel**

Gegen diese Befreiungsverfügung können Sie innert 30 Tagen beim Kantonalen Steueramt, Davidstrasse 41, 9001 St. Gallen, schriftlich Einsprache erheben.

## **Publiziertes Verzeichnis der steuerbefreiten Institutionen**

Ihre Organisation kann in das Verzeichnis der steuerbefreiten Institutionen ([http://www.steuern.sg.ch/home/privatperson/privatperson\\_RechteNavi/zuwendungen.html](http://www.steuern.sg.ch/home/privatperson/privatperson_RechteNavi/zuwendungen.html)) aufgenommen werden. Zu diesem Zweck bitten wir Sie, das beiliegende Formular ausgefüllt an uns zu retournieren.

## **Abzüge von Zuwendungen**

Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Kanton St. Gallen können freiwillige Leistungen an Ihre Institution steuerlich in Abzug bringen, soweit die Zuwendungen Fr. 500.-- übersteigen (direkte Bundessteuer ab Fr. 100.--), höchstens jedoch 20% der Nettoeinkünfte. Bei Zuwendungen von juristischen Personen besteht nur die Höchstbegrenzung auf 20% des Reingewinns (ab Steuerjahr 2007; zuvor maximal 10%).

Die Steuerbefreiung ist nach harmonisiertem Recht ausgesprochen worden und gilt deshalb in der ganzen Schweiz. Die Abzugsfähigkeit von Zuwendungen aus andern Kantonen richtet sich jedoch nach den entsprechenden kantonalen Steuerbestimmungen.

## **Erbschafts- und Schenkungssteuern**

Zuwendungen an Ihre Institution von Personen mit Wohnsitz im Kanton St. Gallen unterliegen nicht der Erbschafts- oder Schenkungssteuer. Dasselbe gilt für Zuwendungen aus andern Kantonen, mit denen der Kanton St. Gallen eine Gegenrechtsvereinbarung abgeschlossen hat. Die Liste der Gegenrechtsvereinbarungen finden Sie im St. Galler Steuerbuch 145 Nr. 1 unter [http://www.steuern.sg.ch/home/sachthemen/knowledge\\_center/steuerbuch.html](http://www.steuern.sg.ch/home/sachthemen/knowledge_center/steuerbuch.html).